

Fragen und Antworten zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau

zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger
Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
(Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

Inhalt

1.	Förderfähigkeit von Maßnahmen	1
2.	Förderzeitraum und Zeiträume der Berichterstattung	7
3.	Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger	10
4.	Bewirtschaftung.....	10
5.	Zusätzlichkeit	12

Anmerkung: Die nachfolgenden Aussagen sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen werden vorbehalten. Die Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau wird durch die Länder organisiert. Das Verfahren beruht auf der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom ... (VV II). Im Folgenden finden Sie Antworten auf grundsätzliche Fragen.

1. Förderfähigkeit von Maßnahmen

1.1. Welche Maßnahmen sind förderfähig im Investitionsprogramm Ganztagsausbau?

- a. Der in § 3 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) geregelte Förderbereich bezieht sich auf investive Maßnahmen zum **quantitativen und qualitativen** Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind Investitionen (im Sinne von § 3 GaFinHG, § 1 Abs. 3 und 4 VV II), die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch

- **Bildungs- und Betreuungsplätze** geschaffen oder erhalten werden oder
 - **räumliche Kapazitäten** geschaffen oder erhalten werden,
- um eine **zeitgemäße Ganztagsbetreuung** zu ermöglichen.

Investitionen, die ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig. Plätze in diesem Sinne sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

- b. Als förderfähig gelten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GaFinHG i.V.m. § 1 Absatz 3 VV II:
Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger

Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Als förderfähige Investitionen werden insbesondere auch solche Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 VV II angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen.

- c. § 3 GaFinHG nennt neben dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Bildungs- und Betreuungsplätzen auch die Schaffung oder den Erhalt räumlicher Kapazitäten, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. In der Begründung zum Ganztagsförderungsgesetz (BT-Drs. 19/29764) heißt es bei den Bestimmungen des § 3 GaFinHG, dass mit den Finanzhilfen zusätzliche „Investitionsmaßnahmen zur Schaffung insbesondere neuer Plätze ausgelöst werden oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden (z.B. Funktionsräume, Mensen usw.), die nicht unmittelbar zu neuen Plätzen führen, aber eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung ermöglichen“. Dies greift die Formulierung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 VV II auf, die auf das messbare Ziel der Maßnahme (qualitativer oder quantitativer Ausbau) abstellt und differenziert zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die

- a) geschaffen werden,
- b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
- c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

Durch den Zusammenhang des Erhalts oder der Schaffung räumlicher Kapazitäten und dem daraus folgenden „Profitieren“ von Plätzen durch die Ermöglichung einer „zeitgemäßen Ganztagsbetreuung“, wird das gesetzlich vorgesehene qualitative Element (über den reinen quantitativen Aspekt der zusätzlichen Plätze) auch in der VV II verankert.

Beispiel: Die Schaffung erweiterter räumlicher Kapazitäten durch einen Erweiterungsbau an einer Mensa kann entweder

- a) (zusätzliche) Plätze schaffen oder bestehende Plätze erhalten oder
- b) keine (zusätzlichen) Plätze schaffen oder erhalten, aber zu einer qualitativen Verbesserung der Räumlichkeit führen, von der die bestehenden Plätze in dem Sinne profitieren, dass nunmehr erst eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für die bestehenden Plätze möglich wird.

1.2. Muss durch jede einzelne geförderte Investitionsmaßnahme nach deren Abschluss ein Betreuungsangebot im Umfang von 8 Stunden an 5 Werktagen entstehen?

Gemäß §§ 1, 3 GaFinHG wird der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gefördert. Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen der Länder, die eine Auswahl der förderfähigen Maßnahmen treffen. Gemäß § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum VV II definieren die Länder dabei den Begriff der Ganztagsgrundschule als Fördervoraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 1 GaFöG. Der künftige Anspruch auf Ganztagsförderung im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 Buchst a) GaFöG i.V.m. § 24 Absatz 4 SGB VIII n.F. richtet sich dabei auf die Förderung in einer Tageseinrichtung.

Anspruchsgegner ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch wird somit nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt. Schulische Angebote haben im Sinne des Artikel 1 Nr. 3 Buchst a) GaFöG hier eine Erfüllungswirkung und stellen damit einen wichtigen Baustein für die Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruches dar.

Grundsätzlich gilt daher nach den Vorgaben des GaFinHG und der VV II, dass die geförderten Investitionen in Ganztagsangebote ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs (1. August 2026) und Beendigung der Investitionsmaßnahme im Rahmen des Investitionsprogramms den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß Art. 1 GaFöG sicherstellen müssen. Die getätigte Investition muss dabei zumindest einen Baustein darstellen, um den zeitlichen Umfang (ggf. in Verbindung mit anderen Betreuungsangeboten) von 8 Stunden werktäglich zu sichern.

Einschränkungen der Auswahl der förderfähigen Maßnahmen im Landesprogramm sind aber zulässig und eine landeseigene Entscheidung.

1.3. Sind Investitionen in Außenanlagen oder Freiflächen förderfähig?

Es gelten die Voraussetzungen des § 3 GaFinHG i.V.m. §§ 1 ff. VV II. Ob diese erfüllt sind, also z.B. eine bestimmte Ausstattung für die Nutzbarkeit einer Fläche und damit dem Erhalt von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplätzen erforderlich ist, hängt von der jeweiligen Begründung im Einzelfall ab. Außenflächen fallen dabei unter den Begriff „räumliche Kapazitäten“.

1.4. Gibt es seitens des Bundes Vorgaben zur Definition der Begriffe Neubau, Umbau oder Erweiterung?

Von Seiten des Bundes erfolgt keine Vorgabe zur Definition der Begriffe Neubau, Umbau oder Erweiterung. Alle weiteren Konkretisierungen werden durch die Länder vorgenommen und – sofern möglich/erforderlich – in das Landesprogramm oder erläuternd in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Als Maßstäbe sollten die Vorgaben in den haushaltsrechtlichen Regelungen der Länder und deren Raumkonzepte oder Richtlinien zum Schulbau oder zum Bau von Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

1.5. Sind im Rahmen einer umfassenden Sanierungsmaßnahme auch Ausgaben, die sich auf Instandhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Wände streichen, Boden aufarbeiten, beziehen, förderfähig, sofern damit Ganztagsplätze geschaffen und/oder erhalten werden?

Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel des Gesetzes dienen. Dies ist bei der Antragstellung zu versichern (vgl. § 3 Abs. 3 VV II). Daher gilt bei einer Sanierungsaufwendung, dass diese bei einer Gesamtbetrachtung der Maßnahme über eine bloße Instandhaltung und den Werterhalt der Bausubstanz mindestens hinausgehen und die gesetzlich normierten Ziele des GaFinHG (i.V.m. der VV II) erfüllen muss.

1.6. Ist der Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen möglich?

Nein, ein Einsatz der Bundesmittel für projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen ist nicht möglich. Dies beruht darauf, dass es sich bei Personalstellen nicht um Investitionen im Sinne des Art. 104c GG handelt. Gemäß Art. 104a Abs. 5 GG haben die Länder ihre Aufwände für die Verwaltung der Fördermittel selbst zu tragen.

1.7. In § 1 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung heißt es, förderfähig sind auch die in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen. Was fällt hierunter?

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen (vgl. BT-Drs. 19/29764 Seite 31), d.h. unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z.B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik). Bei Ausgaben für den Erlass von Rechtsnormen oder für andere Verwaltungshandlungen und ihnen zugrundeliegenden Gutachten o.ä. handelt es sich nicht um investive Begleit- und Folgemaßnahmen. An solchen den Verwaltungsausgaben der Länder unterfallenden Ausgaben, kann der Bund sich nicht beteiligen (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG). Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren geförderten Investitionsmaßnahme tatsächlich realisiert werden. Begleit- und Folgemaßnahmen sind also dann förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Hauptinvestition besteht und die Hauptinvestition tatsächlich realisiert wird. Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen ist immer im Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal beantwortet werden.

1.8. Wird zwischen kleinen und großen Baumaßnahmen unterschieden?

Nein, vonseiten des Bundes wird hier nicht unterschieden. Entsprechende Regelungen bzw. Konkretisierungen sind ländersseitig vorzunehmen. Die Mindestfördersumme in Höhe von

5.000 Euro pro Förderantrag ist stets zu berücksichtigen. In den Landesprogrammen können abweichende (höhere) Mindestfördersummen festgelegt sein.

1.9. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung beträgt die Mindestfördersumme 5.000 Euro pro Förderantrag. Handelt es sich bei diesen 5.000 Euro um einen Bruttobetrag, also bereits inkl. Mehrwertsteuer?

Die 5.000,00 Euro verstehen sich als Bruttobetrag.

1.10. Sind Investitionen in Ausstattungen nach § 1 Abs. 3 VV II als eigenständige Maßnahme förderfähig oder ist die Förderfähigkeit von Ausstattungen an eine investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden?

Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach § 1 Abs. 3 VV II i.V.m. § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden. Gemäß § 3 Satz 2 GaFinHG sind Investitionen für die Ausstattung förderfähig, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden., um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen.

Hingewiesen sei auf § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Bundeshaushaltordnung (BHO) zur Konkretisierung des Begriffs der (Brutto-) Investitionsausgaben. Danach sind als Sachinvestitionen nicht nur Ausgaben für Baumaßnahmen zu sehen, sondern auch für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Deren Erwerb ist als Sachinvestition anzusehen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind und die Ausgabe den Mindestwert von 5.000 Euro erreicht. Dies ist durch die in § VV II geregelte Mindestfördersumme von 5.000 Euro auch für Ausstattungen sichergestellt.

Hiervon abzugrenzen sind Ausgaben für investive Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 VV II, die in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme stehen müssen.

1.11. Wann ist der Grundstückserwerb als Investitionsmaßnahme förderfähig?

Voraussetzung bei der Bewilligung von Vorhaben ist immer der Bezug zum Förderzweck und den Zielen nach §§ 1, 3 Satz 2 GaFinHG und § 1 Absatz 3 VV II. Ob diese vorliegen, ist durch die bewilligende Behörde zu prüfen. Der Erwerb von Grundstücken muss – soweit er in den Landesprogrammen als förderfähig ausgewiesen ist – zur Schaffung oder zum Erhalt ganztägiger Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumlicher Kapazitäten führen, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen (vgl. hierzu auch die Berichtspflicht in § 11 Absatz 1 Nr. 1 VV II). Ein Grundstückserwerb, der z.B. zwar für eine Baumaßnahme getätigt wird, dann aber nicht zum Erhalt bzw. der Schaffung von Betreuungsplätzen/ räumlichen

Kapazitäten zur zeitgemäßen Ganztagsbetreuung führt, ist mangels Erreichung des Förderzwecks nicht förderfähig. Voraussetzung bei der Bewilligung von Vorhaben ist daher immer der Bezug zum Förderzweck im Sinne des § 3 Satz 2 GaFinHG.

Ein Grundstückserwerb kann auch eine investive Begleitmaßnahme sein. Siehe hierzu Frage 1.7

1.12. Sollte das Antragsvolumen im Förderzeitraum die im Land für das Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, könnte eine Möglichkeit darin bestehen, über die Vergabe der Mittel in einer Art „Losverfahren“ zu entscheiden. Ist das mit den Vorgaben des Bundes vereinbar?

Bundeseitig existieren hierzu keine Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung der Länder die Vergabe der Mittel zu regeln und die Investitionen innerhalb des Landes zu steuern.

1.13. Können für Maßnahmen Mittel aus dem GaFinHG mit anderen Fördermitteln des Bundes/Mitteln aus einem anderen Bundesförderprogramm kombiniert werden?

§ 7 GaFinHG regelt ein Doppelförderungsverbot und lautet:

- „(1) Für Maßnahmen können nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn diese
1. bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder
 2. mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.
- (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.“

Mit dem Verbot der Doppelförderung soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass dieselbe Maßnahme aus zwei Fördertöpfen im Sinne des § 7 GaFinHG finanziert wird. Keine Doppelförderung ist es dagegen, wenn verschiedene und in sich abgeschlossene (Bau-)Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Fördertöpfen finanziert werden und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt

Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach den Förderbedingungen eines Fördertopfes bestimmte Teile einer geplanten Maßnahme nicht finanziert werden und diese Teile dann aber über einen anderen Fördertopf finanziert werden. Allgemein gilt zudem: Eine Mehrfachförderung darf nicht dazu führen, dass die Fördermittel kumuliert 100 % der Ausgaben übersteigen.

Grundsätzlich liegt eine Doppelförderung im Sinne des § 7 GaFinHG dann nicht vor, wenn sich

die geförderten Maßnahmen eines Gesamtvorhabens eindeutig und wesensmäßig voneinander unterscheiden lassen. Bei einem Gesamtvorhaben ist somit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen dessen entscheidend. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die Aufteilung eines Projekts in Bauabschnitte tatsächlich und rechtlich möglich ist und eine entsprechende Kostenabgrenzung zulässt. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit nach einem sachlichen Differenzierungsgrund dann gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte. Denselben Maßnahmenabschnitt künstlich oder nur rechnerisch zu unterteilen, ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Förderung getrennter Maßnahmen eines Gesamtvorhabens im Einklang mit sämtlichen in Anspruch genommenen Förderprogrammen und deren Förderbedingungen steht.

1.14. Können die Mittel im Sinne des GaFinHG mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen kombiniert werden?

Dies hängt insbesondere von den jeweiligen Regelungen/Förderbedingungen in den Landesprogrammen/Förderrichtlinien der Länder ab. Eine Kombination mit Förderprogrammen, die auch Bundesmittel enthalten, ist nur unter den in der Antwort zu Frage 1.10 beschriebenen Bedingungen zulässig.

Weiterhin ist auch im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der VV II keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen. Hierbei ist insbesondere die Wahl des jeweiligen Ansatzes zum Nachweis der Zusätzlichkeit zu beachten.

1.15. Widerspricht die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Soweit es um Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um Förderprogramme des Bundes (z.B. zinsvergünstigter KfW-Kredit aus einem Bundesprogramm). Bei diesen Programmen ist wegen des Verbots der Doppelförderung eine Kombination mit Finanzhilfen des GaFinHG nicht möglich.

Sofern es sich um Eigenmittelprogramme der Länder handelt, die nicht aus dem Bundeshaushalt gefördert werden, ist das Verbot der Doppelförderung nicht einschlägig.

2. Förderzeitraum und Zeiträume der Berichterstattung

2.1. Wie ist der Förderzeitraum?

Dieser ist in den jeweiligen Landesprogrammen zu regeln. Grundlage der Regelung in den

jeweiligen Landesprogrammen sind § 2 GaFinHG und § 1 Abs. 5 VV II. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 2 GaFinHG nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (am 12. Oktober 2021) begonnene Maßnahmen förderfähig sind. Diese müssen bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen werden. Entsprechend geförderte Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2030 gegenüber dem Bund abzurechnen.

2.2. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits begonnen haben (sog. vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?

Gemäß § 1 Abs. 5 VV II können die Länder einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn, bezogen auf das Inkrafttreten des jeweiligen Landesprogramms, in ihren Landesprogrammen zulassen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 2 GaFinHG nur ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (am 12. Oktober 2021) begonnene Maßnahmen förderfähig sind. Selbstverständlich kann das Land auch einen späteren Zeitpunkt für den frühestmöglichen Beginn förderfähiger Maßnahmen festlegen, etwa weil dies unter dem Gesichtspunkt des Landeshaushaltsrechts oder des – zuwendungsrechts für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird. Die Antragstellenden tragen das Risiko, dass ein zwischen dem Zeitpunkt des zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginns und der Antragsbescheidung schon begonnenes Vorhaben nicht bewilligt wird.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Maßnahmen sind auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung im Sinne von § 2 GaFinHG möglich, soweit es sich um selbstständige, zu Beginn des Förderzeitraumes am 12. Oktober 2021 noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt. Dabei kommt es u.a. darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird.

2.3. Sind Planungsleistungen, die vor dem 12. Oktober 2021 angefallen sind, förderfähig?

Planungsleistungen (beispielsweise durch Architekturbüros oder andere externe Dienstleister) – sind als investive Begleitmaßnahmen grundsätzlich förderfähig, soweit sie im Förderzeitraum erbracht werden. Begleitmaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang (sachlich und zeitlich) mit der geförderten Investitionsmaßnahme stehen (§ 1 Abs. 3 VV II).

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Vor dem Förderzeitraum erbrachte Planungsleistungen verhindern damit nicht die Förderfähigkeit der im Förderzeitraum durchgeführten Maßnahme, jedoch müssen geförderte investive

Begleitmaßnahmen im Förderzeitraum (d.h. ab dem 12. Oktober 2021) selbst erbracht werden.

2.4. Wie und in welchem Intervall berichten die Zuwendungsempfänger gegenüber dem jeweiligen Land und wann ist der Verwendungsnachweis vorzulegen?

Wie die Berichtslegung gem. § 11 VV II im jeweiligen Land erfolgt, ist landesintern zu regeln. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen, in der Regel haben die Ländern Verfahrensweisen in ihre Landesprogramme aufgenommen.

2.5. Wann sollten die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihren Verwendungsnachweis gegenüber dem Land spätestens vorlegen?

Bis wann die Vorlage des Verwendungsnachweises eines Letztempfängers nach Abschluss einer Maßnahme gegenüber dem Land zu erfolgen hat, regeln die Länder in jeweils eigener Verantwortung.

2.6. Wann und wie wird gegenüber dem Bund berichtet bzw. der Verwendungsnachweis vorgelegt?

Die Länder berichten dem Bund in der Förderdatenbank zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Diese Stichtage gelten sowohl für die laufende Berichterstattung gem. § 11 VV II als auch für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss einer Maßnahme gem. § 7 VV II.

Die Datenbank ist unter folgendem Link zu finden: <https://bund.ganztagsausbau.de>.

Zugänge werden durch Geschäftsstelle Ganztagsausbau vergeben.

Mit Übermittlung des Verwendungsnachweises durch das Land an den Bund, gem. § 7 VV II, gilt die Maßnahme als abgeschlossen.

Grundsätzlich gilt: Gemäß § 2 GaFinHG müssen die geförderten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2030 gegenüber dem Bund abzurechnen. Die Investitionsmittel gem. § 5 Abs. 3 S. 3 GaFinHG müssen durch die Länder vollständig bis zum 30. Juni 2029 bewilligt werden.

2.7. Wann wird das Sondervermögen aufgelöst?

§ 9 Abs. 1 GaFG legt fest, dass das Sondervermögen spätestens am 31. Dezember 2030 aufgelöst wird, danach sind keine Transaktionen aus dem Sondervermögen zwischen Bund und Ländern mehr möglich. Rückzahlungen der Länder aufgrund nicht verausgabter Fördermittel werden auch nach dem 31. Dezember 2030 möglich sein.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

3.1. Wer kann Fördermittel beantragen?

Die Bewilligung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Länderprogramme (Förderrichtlinien der Länder) zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung (§ 2 VV II) durch die Länder.

3.2. Können Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe Fördermittel beantragen?

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt, vgl. § 3 GaFinHG. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können grundsätzlich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsvereinbarung (insb. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder entsprechende gesetzliche Aufsicht) selbst Antragstellende sein. Dabei kommt es zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes darauf an, dass auch die freien Träger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen. Sollten freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Kooperationsverhältnissen den zuvor genannten Bildungsauftrag bei der Ganztagsbetreuung unter Sicherstellung der gesetzlichen Aufsicht übernehmen, wäre eine Förderung möglich.

Inwieweit das Land den Kreis der Antragstellenden in seinem Landesprogramm einschränkt, obliegt dem Land selbst.

4. Bewirtschaftung

Siehe hierzu auch die Bewirtschaftungsgrundsätze für das jeweils aktuelle Jahr.

4.1. Was ist bei der Weiterleitung von Mitteln durch Zuwendungsgeberinnen und – geber an Zuwendungsempfängerinnen und - empfänger zu beachten?

Grundsätzlich gilt, dass die Finanzhilfen des Bundes trägerneutral gewährt werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist zur Einhaltung der grundgesetzlichen Vorgaben des Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes sicherzustellen, dass die geförderten Träger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen.

Zuwendungen dürfen daher nur an Dritte weitergereicht werden, die

- a. anstelle der Kommunen kommunale Aufgaben im Sinne des Förderbereiches erfüllen und
- b. die sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und

- c. denen die für den Erstempfänger maßgebenden Bestimmungen des Landesprogramms sowie des Zuwendungsbescheides auferlegt werden bzw. die sich im gesamten Verfahren den Fördervoraussetzungen unterwerfen, die auch für die Kommunen gelten.

4.2. Was müssen die Anträge beinhalten?

Die Länder können die Anträge unterschiedlich ausgestalten. Alle Anträge müssen gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung jedoch folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der Maßnahme,
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Abs. 1, die
 - geschaffen werden,
 - von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
7. im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

4.3. Wie hoch ist der Eigenanteil der Länder?

Finanzhilfen erfordern verfassungsrechtlich einen Eigenanteil der Länder. Die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Ausgaben eines Landes (vgl. § 4 GaFinHG). Die Förderquote wird nicht auf jede einzelne Maßnahme und nicht auf einzelne Jahre bezogen, sondern auf das Gesamtvolumen aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms. Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Die Förderquote wird hierbei nicht bezogen auf die einzelne Maßnahme, sondern auf alle

geförderten Investitionen des jeweiligen Landes am Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms.

4.4. Wie ist § 4 Satz 2 Halbsatz 2 GaFinHG zu verstehen, wonach bei Anrechnung der Eigenmittel freier Träger auf den Finanzierungsanteil der Länder, der verbleibende Anteil eines Landes am Gesamtvolumen mindestens 10 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils betragen muss?

Die Bezeichnung des öffentlichen Finanzierungsanteils bezeichnet den Landesanteil sowohl von Land wie auch Kommunen.

4.5. Wann können die Länder die Mittel beim Bund abrufen? Welcher ist der letztmögliche Zeitpunkt?

Die Zeitpunkte der spätesten Mittelabrufe beim Bund werden in den jährlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen festgelegt. Der Termin für den spätmöglichsten Mittelabruf wird mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen für das Jahr 2030 festgelegt.

4.6. Gem. § 9 der Verwaltungsvereinbarung haben die Länder sicherzustellen, dass die Mittelempfänger in geeigneter Form auf die Bundesförderung hinweisen. Was bedeutet das konkret?

Nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) stellen die Länder sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund in geeigneter Form hinweisen. Konkrete Vorgaben seitens des Bundes, z.B. in Form verpflichtender Prüfplaketten oder Bauschilder, bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

Mit dem Logo des BMBFSFJ, welches Sie in der Förderdatenbank zum Download bereitgestellt finden, wird auf die Förderung durch den Bund in geeigneter Form hingewiesen. Wichtig ist, dass der Schutzraum des Logos eingehalten wird, dieser beträgt eine Adlergröße nach allen Seiten. Zudem muss das Logo immer auf weißem Grund stehen. Im Übrigen wird auf den Styleguide der Bundesregierung hingewiesen, diesen finden Sie hier:

<https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/bildwortmarke>

5. Zusätzlichkeit

5.1. Warum gibt es das Kriterium der Zusätzlichkeit?

Der Verfassungsgesetzgeber hat das verfassungsimmanente Kriterium der Zusätzlichkeit im Jahr 2019 ausdrücklich in Artikel 104b Abs. 2 Satz 5 Grundgesetz normiert und dieses über den Verweis in Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz auch für Finanzhilfen im Bereich der kommunalen

Bildungsinfrastruktur festgeschrieben. Indem die Finanzmittel des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich die eigenen Investitionen des Landes nur ergänzen und nicht ersetzen dürfen, soll die von der Verfassung geforderte gesamtstaatliche Wirkung der Finanzhilfe sichergestellt werden.

Nach In-Kraft-Treten der Änderungsvereinbarung zur VV II aufgrund der Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau werden auch die Stichtage für den Nachweis der Zusätzlichkeit angepasst.

5.2. Ersetzt das Investitionsprogramm des Bundes bereits begonnene Investitionsprogramme der Länder oder werden diese weitergeführt?

Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden (vgl. Art.104b Abs. 2 S. 5 GG i.V.m. Art. 104c S. 2 GG). Bereits gewährte Mittel aus Landesprogrammen dürfen nicht durch die Bundesmittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt werden.

5.3. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch andere Bundesprogramme anteilig finanziert werden?

Siehe hierzu Fragen 1.10 bis 1.12.

5.4. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits durch EU-Mittel anteilig finanziert werden?

Die Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die bereits durch EU-Mittel gefördert werden. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der geförderten Maßnahme dürfen auch nicht durch EU-Mittel ersetzt werden, vgl. § 7 Abs. 2 GaFinHG

5.5. Wie wird die Einhaltung der Zusätzlichkeit nachgewiesen werden?

Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel haben die Länder im Sinne von § 5 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz gewählt.

Im summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2022 ableitet. Der Referenzwert hat größer als Null zu sein. Der summenbezogene Ansatz wurde durch die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg gewählt.

Im vorhabenbezogenen Ansatz weisen die Länder nach, dass in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben die Bundesmittel keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens

1. durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (siehe § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung). (Siehe § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung).

Ein Investitionsvorhaben ist eine bestimmte Investitionsmaßnahme, deren kalkulierter Finanzierungsanteil zum Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder sich auf mehr als 25 % der Gesamtausgabe bezieht. Ein Landesprogramm ist kein Investitionsvorhaben. Ein Landesprogramm beinhaltet die Förderung von Investitionsvorhaben, die bei Wahl des vorhabenbezogenen Ansatzes einzeln aufgeführt werden.

Der vorhabenbezogene Ansatz wurde durch die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen gewählt.

Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des § 5 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung angegeben werden kann, greift nach Herstellung eines Einvernehmens mit dem Bund hierüber § 5 Abs. 4 Verwaltungsvereinbarung zum modifizierten summenbezogenen Ansatz. Ein nach Absatz 4 zu bestimmender Referenzwert hat größer Null zu sein.

Der modifizierte Ansatz wurde gewählt durch die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

5.6. Müssen auch kommunale Investitionstätigkeiten berücksichtigt werden?

Die Kommunen bestätigen gegenüber dem Land die Zusätzlichkeit der eingesetzten Mittel gemäß den Vorgaben des jeweiligen Landesprogramms. Gegenüber dem Bund berichten die Länder nicht regelhafte über die Investitionstätigkeiten der Kommunen, soweit sie nicht Bestandteil des Investitionsprogrammes sind.

5.7. Können bereits in der Haushaltsplanung vorgesehene Investitionsmittel als Kofinanzierung für das Investitionsprogramm eingesetzt werden, ohne, dass gegen das Kriterium der Zusätzlichkeit verstoßen wird?

Der erforderliche Kofinanzierungsanteil der Länder zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau bleibt vom Nachweis der Zusätzlichkeit grundsätzlich unberührt. Eine Anrechnung auf die während der Laufzeit Verwaltungsvereinbarung vom jeweiligen Land bereitzustellenden landeseigenen Investitionsausgaben (Förderquote) ist nur beim summenbezogenen Ansatz möglich.

5.8. Ist es für die Zusätzlichkeit erforderlich, Finanzierungsanteile von kommunalen und freien Trägern nachzuweisen?

Bei der Wahl des vorhabenbezogenen Ansatzes müssen auch weitere Finanzierungsanteile der kommunalen und freien Träger berichtet werden, denn auch diese Mittel dürfen nicht durch die Bundeshilfen ersetzt werden. Beim summenbezogenen Ansatz wird der Referenzwert aus den geplanten Landesmitteln für den Ganztagsausbau für Grundschulkinder gebildet. Weitere Finanzierungsquellen für einzelne Vorhaben sind nicht darzustellen.

5.9. Ist beim Nachweis der Zusätzlichkeit nach § 5 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsvereinbarung der im Rahmen der Kofinanzierung des Beschleunigungsprogramms (VV I) vom jeweiligen Land bereitgestellte Anteil landeseigener Investitionsausgaben anzugeben bzw. einzubeziehen?

Nein. Ziel ist es, die Zusätzlichkeit von Landesinvestitionen im Förderbereich darzustellen. Der im Rahmen der Kofinanzierung des vorangegangenen Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (VV I) erbrachte Eigenanteil der Länder ist nicht anzugeben bzw. bei der Berechnung eines Referenzwertes nicht zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Zusätzlichkeit bezwecken, dass landeseigene Investitionen im Förderbereich nicht durch Bundesmittel ersetzt werden und sich idealerweise so weiterentwickeln, wie sie es auch ohne Bundesfinanzhilfe getan hätten. Der Kofinanzierungsanteil der Länder zu früheren Bundesfinanzhilfen ist daher grundsätzlich hiervon unabhängig.

Davon abzugrenzen ist, ob während der Laufzeit der Finanzhilfe zum neuen Investitionsprogramm Ganztagsausbau eine Anrechnung des in der Förderquote hierfür vorgesehenen Kofinanzierungsanteils des Landes beim summenbezogenen Nachweis der Zusätzlichkeit möglich ist. Beim summenbezogenen Ansatz ist eine Anrechnung auf die während der Laufzeit der Finanzhilfe (hier des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau) vom jeweiligen Land bereitzustellenden landeseigenen Investitionsausgaben möglich.

5.10. Sind Betriebskosten für die Zusätzlichkeit relevant?

Nein, nur für die Investitionskosten ist die Zusätzlichkeit nachzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle Ganztagsausbau unter geschaeftsstelle.ganztag@bmbfsfj.bund.de.